

Bericht des Vorstands
der Warimpex Finanz- und Beteiligungs Aktiengesellschaft,
FN 78485 w mit Sitz in Wien
("Gesellschaft" oder "Warimpex")
gemäß §§ 153 Abs 4 iVm 170 Abs 2 AktG (Ausschluss des Bezugsrechts)
zum Tagesordnungspunkt 6. der
25. ordentlichen Hauptversammlung vom 3. Mai 2011

1. Beschlussvorschlag

Der Vorstand der Gesellschaft beabsichtigt, die Hauptversammlung der Gesellschaft um die Ermächtigung zu ersuchen, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 5.400.000 durch Ausgabe von bis zu 5.400.000 Stück neuen, auf Inhaber lautenden Stammaktien (Stückaktien) gegen Bar- oder Sacheinlagen, auch in mehreren Tranchen, auch unter Ausschluss des Bezugsrechts, zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen.

Der Aufsichtsrat soll ermächtigt werden, Änderungen der Satzung, die sich aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen. Die Satzung der Gesellschaft wird entsprechend geändert. Der neu einzufügende Punkt 5.3 lautet:

"Der Vorstand ist gemäß § 169 AktG ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch das Grundkapital um bis zu EUR 5.400.000,00 durch Ausgabe von bis zu 5.400.000 Stück neuen, auf Inhaber lautenden Stammaktien (Stückaktien) gegen Bar- oder Sacheinlagen, auch in mehreren Tranchen, auch unter Ausschluss des Bezugsrechts, zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen. Weiters ist der Aufsichtsrat ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen."

Das hiermit zu beschließende genehmigte Kapital soll primär ohne Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgenützt werden. Ein dennoch erfolgreicher Ausschluss des Bezugsrechts begründet sich wie folgt:

2. Vorteile der Begebung von neuen Aktien unter Bezugsrechtsausschluss

Die Vorteile der Begebung von neuen Aktien unter Bezugsrechtsausschluss können im Allgemeinen in folgenden wesentlichen Aspekten gesehen werden:

- attraktive Finanzierungsmöglichkeiten für die Gesellschaft;
- eine rasche Abwicklung der Kapitalerhöhung;
- eine günstige Möglichkeit der Akquisitionsfinanzierung; und
- die Erschließung von neuen Anlegerkreisen.

Die Gesellschaft hat in den vergangenen Jahren ihre strategische Zielsetzung, in die Länder Zentral- und Osteuropas zu expandieren, konsequent umgesetzt. Daneben hat die Gesellschaft auch Märkte in Westeuropa erschlossen. Die Weiterführung der Expansion und die Erschließung neuer Märkte werden auch in Zukunft die Kernpunkte der Strategie von Warimpex bilden.

Die Gesellschaft soll daher die Möglichkeit erhalten, auf nationalen und internationalen Märkten schnell und flexibel auf vorteilhafte Angebote oder sich sonst bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Beteiligungen an Unternehmen oder zum Zusammenschluss mit Unternehmen, (zB Projektentwicklungsgesellschaften), zu reagieren. Das vorgesehene genehmigte Kapital bietet daher der Gesellschaft die Gelegenheit, kurzfristig entweder finanzielle Mittel in Form von Bareinlagen gegen Ausgabe von Aktien auf dem Kapitalmarkt aufzunehmen, um die Übernahme derartiger unternehmerischer Einheiten zu finanzieren, oder derartige unternehmerische Einheiten als Sacheinlage gegen Gewährung von Aktien der Gesellschaft zu erwerben. Weiters soll die Möglichkeit bestehen bei einem Bezugsrechtsausschluss neue Investoren anzusprechen, um die Anlegerbasis der Gesellschaft zu verbreitern.

Das genehmigte Kapital ist auf die Ausgabe von bis zu 5.400.000 Aktien beschränkt. Das entspricht 10% des gegenwärtigen Grundkapitals.

2.1 *Bezugsrechtsausschluss bei Barkapitalerhöhung*

Der Vorstand der Gesellschaft beabsichtigt, die Hauptversammlung der Gesellschaft um die Ermächtigung zu ersuchen, das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe von bis zu 5.400.000 Aktien gegen Bar- oder Sacheinlagen auch unter Ausschluss des Bezugsrechts zu erhöhen.

Die Wahrung des Bezugsrechts der Aktionäre ist mit den Erfordernissen einer raschen Aktienplatzierung etwa zur Mittelbeschaffung bei Akquisitionsvorhaben nicht vereinbar, weil eine Kapitalerhöhung unter Einhaltung des Bezugsrechts nicht zu der im Rahmen von Unternehmensakquisitionen erforderlichen kurzfristigen Mittelbeschaffung führt und die Gewährung des Bezugsrechts die kurzfristige Platzierung größerer Aktienpakete bei qualifizierten Anlegern erheblich erschwert, wenn nicht sogar ausschließt.

Die Ausgabe von Aktien unter Wahrung des Bezugsrechts stellt ein öffentliches Angebot dar und erfordert daher nach den Bestimmungen des KMG die Erstellung eines Prospekts. Ein derartiger Prospekt kann in der Zeit zwischen der Abschlussreife und dem Closing einer Unternehmenstransaktion kaum kurzfristig erstellt werden.

Das Ausmaß des genehmigten Kapitals von 10% des gegenwärtigen Grundkapitals ermöglicht es auch, die neuen Aktien unmittelbar nach der Emission zum Handel zuzulassen, weil das BörseG für eine Emission von knapp 10% keine weiteren Voraussetzungen, unter anderem keinen Börsenzulassungsprospekt, vorsieht.

Die Aufbringung der finanziellen Mittel durch einen oder mehrere qualifizierte Anleger erspart nicht nur die Kosten der Prospekterstellung, sondern insbesondere auch die Kosten der Überbrückungsfinanzierung für den Zeitraum zwischen dem Closing der Unternehmensakquisition und einer nachfolgenden Kapitalerhöhung. Die rasche Durchführung der Finanzierung und die aufgezeigten Kostenvorteile liegen im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre.

2.2 *Rasche Abwicklung*

Die Möglichkeit einer kurzfristig erfolgenden Platzierung von Aktien besteht nach Einschätzung des Vorstands, wenn qualifizierte Anleger kurzfristig größere Aktienpakete erwerben wollen, die aufgrund der begrenzten Handelsvolumina nicht innerhalb überschaubarer Zeit erworben werden können. Die rasche Durchführung der Kapitalerhöhung und die aufgezeigten Kostenvorteile liegen im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre.

Um optimale Marktchancen für Warimpex zu nutzen, ist es erforderlich, dass der Vorstand bei der Kapitalbeschaffung flexibel und rasch reagieren kann. Eine Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts, die ausschließlich an qualifizierte Anleger gerichtet ist, kann ohne Erstellung eines Angebotsprospekts erfolgen, dessen Erstellung nicht nur kosten-, sondern vor allem auch zeitintensiv ist und einige Monate in Anspruch nehmen würde. Gleichzeitig können bei einem Bezugsrechtsausschluss neue Investoren angesprochen werden, wodurch die Anlegerbasis der Gesellschaft verbreitert wird.

Zur Erreichung der vorgenannten im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegenden Zwecke ist der Bezugsrechtsausschluss geeignet und erforderlich:

- einerseits müssen derartige Transaktionen mit qualifizierten Anlegern kurzfristig, unter Ausnutzung der jeweiligen Marktlage, ausverhandelt und bindend abgeschlossen werden: die Gewährung des Bezugsrechts an Aktionäre unter Erstellung eines Prospektes sowie unter Einhaltung der Bezugsfrist von zwei Wochen (§ 153 Abs 1 Satz 2 AktG) steht mit diesen Erfordernissen im Widerspruch; und
- andererseits könnte mit qualifizierten Anlegern bei Wahrung des Bezugsrechts kein unbedingter (bindender) Vertrag betreffend die Zeichnung der Aktien abgeschlossen

werden, weil vor Erfüllung des Vertrags den Aktionären die neuen Aktien anzubieten wären.

Die Zeichnung der Aktien könnte nicht kurzfristig durch Lieferung der Aktien erfüllt werden. Ein interessierter qualifizierter Anleger will aber in der Regel kurzfristig über die Aktien verfügen, um auf Marktbewegungen reagieren zu können. Ein längerer vertraglicher Schwebezustand ist damit unvereinbar. Zusätzlich erhöht eine längere Bindung zwischen Vertragsabschluss und Erfüllung die Gefahr, dass aufgrund von Veränderungen der wirtschaftlichen Parameter, insbesondere auch des Börsenkurses, die Abwicklung des Zeichnungsvertrags schwieriger und, etwa aufgrund von Anpassungsklauseln, die wegen der längeren Schwebedauer akzeptiert werden müssen, nicht mehr durchsetzbar wird. Ein sofort unbedingt abgeschlossener und kurzfristig zu erfüllender Vertrag über die Zeichnung der neuen Aktien vermeidet all diese Probleme.

Eine Abwägung der Interessen der Gesellschaft an der raschen Durchführung der Finanzierungstransaktion und des Interesses der Altaktionäre am Erhalt ihrer Beteiligung führt dazu, dass der Bezugsrechtsausschluss nicht unverhältnismäßig ist. Gegenüber der im Gesellschafts- und Aktionärsinteresse liegenden raschen und kostensparenden Durchführung der Aktienaussgabe (insbesondere ohne Prospekterstellung) und den vorgenannten Erfordernissen einer derartigen Aktienplatzierung entsteht den Aktionären durch den Ausschluss des Bezugsrechts in den meisten Fällen kein, in den übrigen (wenigen) Fällen aber kein unverhältnismäßiger Nachteil:

- im Regelfall sollte es den Aktionären selbst im Falle der Ausnützung des genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts möglich sein, im Wege des Zukaufs an der Börse eine Verwässerung ihrer Beteiligungsquote zu verhindern; und
- selbst wenn der Bezugsrechtsausschluss dennoch zu einer Quotenverwässerung führt, hält sich diese angesichts der Beschränkung des genehmigten Kapitals auf 10% des gegenwärtigen Grundkapitals in engen Grenzen, wobei angemerkt sei, dass aus eben diesem Grund der Ausschluss des Bezugsrechts bis zu einer Kapitalerhöhung von maximal 10% des Grundkapitals im Aktienrecht als generell zulässig anerkannt wird.

2.3 Finanzierungszweck

Aufgrund der allgemeinen Finanz- und Wirtschaftslage sind Fremdkapitalfinanzierungen noch immer schwer zu erhalten. Sie beschränken zudem die Gesellschaft in ihrer Flexibilität, weil sie etwa durch Sicherheiten, die für Fremdkapitalfinanzierungen regelmäßig zu bestellen sind, die Handlungsoptionen der Gesellschaft einschränken. Auch wirken sich Fremdkapitalfinanzierungen negativ auf die Eigenkapitalquote aus. Zudem zeichnet sich derzeit eine allgemeine Anhebung der Leitzinsen als Reaktion auf den allgemeinen Wirtschaftsaufschwung und der Inflation ab, was zu einer Teuerung der Fremdkapitalfinanzierungen führen könnte. Die Fi-

nanzierung der Gesellschaft durch Zufuhr von Eigenkapital, somit durch Erhöhung des Grundkapitals, stellt für die Gesellschaft hingegen eine optimale Alternative dar und liegt daher im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre.

Aufgrund der Finanz- und Wirtschaftslage war es in den letzten Jahren nahezu unmöglich, Investoren zu finden, die bereit waren, neue Aktien zu zeichnen. Diese Möglichkeit steht nun durch eine Markterholung wieder offen. Um diese Finanzierungsmöglichkeit im Interesse der Gesellschaft bei Bedarf rasch nutzen zu können, ist es erforderlich und zweckmäßig, die Kapitalerhöhung gegen Bar- oder Sacheinlage aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts durchzuführen.

2.4 Sachkapitalerhöhung

Der Vorstand der Gesellschaft beabsichtigt, die Hauptversammlung der Gesellschaft um die Ermächtigung zu ersuchen, das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe von bis zu 5.400.000 Aktien gegen Bar- oder Sacheinlagen auch unter Ausschluss des Bezugsrechts zu erhöhen.

Der Vorstand soll daher auch ermächtigt werden, das Bezugsrecht auszuschließen, soweit die Kapitalerhöhung mittels Sacheinlage erfolgen soll. Diese Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss soll den Vorstand in die Lage versetzen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in geeigneten Fällen Unternehmen, Betriebe, Teilbetriebe oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Gewährung von Aktien der Gesellschaft zu erwerben oder sich mit anderen Unternehmen zusammenschließen zu können.

Gerade eine Kapitalerhöhung gegen Einbringung von Sacheinlagen setzt den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre voraus, da das einzubringende Vermögen in seiner Zusammensetzung meist einmalig ist und nicht von allen Aktionären eingebracht werden kann, wie zB Anteile an unternehmerischen Einheit, wie eben beschrieben.

Potenzielle Veräußerer unternehmerischer Einheiten geben außerdem nicht selten einem Erwerber den Vorzug, der die Akquisition gegen Gewährung börsennotierter Aktien anbietet. Dies hat für den Veräußerer in der Regel steuerliche Vorteile. Zusätzlich kann der Wert der unternehmerischen Einheit unter Ausnützung der jeweiligen Marktentwicklung durch die situationsangepasste Veräußerung der Gegenleistungs-Aktien optimal realisiert werden. Auch für die Gesellschaft ist die Akquisition gegen Gewährung von Aktien von Vorteil, weil diese Form der Akquisitionsfinanzierung nicht mit Zinsaufwendungen belastet ist.

Der Bezugsrechtsausschluss im Falle der Sachkapitalerhöhung gegen Einbringung unternehmerischer Einheiten liegt somit im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre, weil diese Art der Akquisition Vorteile gegenüber anderen Bietern, die dieselbe unternehmerische Ein-

heit erwerben wollen, aber keine börsennotierten Aktien anbieten können mit sich bringen kann.

3. Interessenabwägung

Der Ausschluss des Bezugsrechts schafft die erforderliche Flexibilität, dass die Kapitalerhöhung rasch durchgeführt werden kann, insbesondere auch ohne die zeitintensive Erstellung eines Angebotsprospekts.

Der Bezugsrechtsausschluss ist auch verhältnismäßig, weil das Volumen bis zu 5,4 Mio Aktien betragen würde, was einer Kapitalerhöhung um etwa 10% gleich kommt (bei vollständiger Ausnutzung) und in dieser Größenordnung von einer zulässigen Verwässerung der Anteile der bestehenden Aktionäre auszugehen ist. Insbesondere aufgrund der Aktionärsstruktur werden dadurch keine Minderheitenrechte beeinträchtigt, die Kernaktionäre, die derzeit rund 50% der Aktien halten, sind mit der Kapitalerhöhung einverstanden. Bestehende Aktionäre können außerdem jederzeit Aktien über die Börse erwerben. Im Falle des Bezugsrechtsausschlusses sind an die Angemessenheit des von der Gesellschaft zu bestimmenden Ausgabebetrags strenge Anforderungen zu stellen, sodass sich der Ausgabebetrag der neuen Aktien an dem zum relevanten Zeitpunkt aktuellen Börsenkurs der Warimpex-Aktie orientieren wird.

Aufgrund der Möglichkeit für die bestehenden Aktionäre am Markt zuzukaufen, ist nicht von einer Ungleichbehandlung auszugehen, die nicht gerechtfertigt, sondern sachlich vollkommen ausgeglichen ist.

Insgesamt ist der Bezugsrechtsausschluss sohin als sachlich gerechtfertigt zu erachten.

Wien, im April 2011

Der Vorstand